jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/12 4Ob10/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.1996

Norm

AHG §1 Ba
AHG §1 Bb
ForstG 1975 allg

Rechtssatz

Das Betrauen von Abteilungen oder Organen (wie der Landesforstdirektion oder der Bezirksforstinspektionen) mit privatwirtschaftlichen Agenden und die organisatorische Verbindung der Vollziehung des Forstgesetzes mit privatwirtschaftlichen Bereichen gehört zur Hoheitsverwaltung. Bei der Verteilung der Geschäfte unter die Organe und Organwalter tritt jeder Rechtsträger mit "imperium" auf, nicht aber als Gleicher unter Gleichen. Mag auch die Verwaltung der Landesforstgärten rein privatwirtschaftlicher Natur sein, so ist doch die Anordnung, daß dafür die Landesforstdirektion und die Bundesforstinspektion zuständig sind, ein Hoheitsakt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 10/96
  Entscheidungstext OGH 12.03.1996 4 Ob 10/96
  Veröff: SZ 69/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104192

Dokumentnummer

JJR_19960312_OGH0002_0040OB00010_9600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at